



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Kirchen und Religions-, Glaubens- und
Weltanschauungsgemeinschaften im Land
Baden-Württemberg

Bestatter im Land

Kommunalen Landesverbände

Stuttgart 28. Jan. 2022
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10/151
(Bitte bei Antwort angeben)

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat Änderungen der CoronaVO beschlossen und notverkündet.

Hinsichtlich der Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 13 CoronaVO ergibt sich hieraus eine wichtige Veränderung, die am 14. Februar 2022 wirksam wird:

Bei Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und bei entsprechenden Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern in den Alarmstufen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

Bitte beachten Sie, dass diese Änderung im § 13 CoronaVO in der im Internet veröffentlichten konsolidierten Fassung der CoronaVO noch nicht enthalten ist, weil die Änderung erst am 14. Februar 2022 wirksam wird.

Derzeit gilt die Alarmstufe I.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 CoronaVO dürfen Tests auch vor Ort unter Aufsicht des Anbieters bzw. dessen Mitarbeiter vorgenommen werden. Auch eine Einbeziehung Ehrenamtlicher ist möglich. Diese Personen müssen in der Lage sein, die ordnungsgemäße Testdurchführung nachzuvollziehen und das Testergebnis korrekt abzulesen. Ein solcher vorgenommener negativer Test ist nur einmalig zur Nutzung genau für die Veranstaltung gültig, vor welcher er durchgeführt wurde, und berechtigt nicht zum Zutritt zu anderen Veranstaltungen oder Einrichtungen.

Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten haben sich keine Änderungen ergeben.

Wie bisher können religiöse Veranstaltungen alternativ auch entsprechend der in § 10 CoronaVO enthaltenen Regelungen stattfinden. Hier haben sich Änderungen insbesondere hinsichtlich der maximalen Teilnehmerszahl ergeben. Ferner wurde neu aufgenommen: Soweit die Personenzahl von 500 Besucherinnen und Besuchern in der Alarmstufe I überschritten wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber feste Plätze einzurichten; für bis zu 10 % der zugelassenen Besucherinnen und Besucher sind Stehplätze zulässig, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen. Die Änderungen des § 10 wurden am heutigen Tage wirksam.

Die aktuelle CoronaVO finden Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat